

Expertenbeitrag:  
Carsharing



Holger Schröder,  
Rechtsanwalt und Partner,  
Rödl & Partner, Nürnberg

Die ausschließliche Nutzung einer Straßenfläche durch einen Carsharinganbieter gilt als erlaubnispflichtige Sondernutzung. Denn durch die Ausweisung von Flächen für das Carsharing geht der Gemeingebrauch für alle anderen Verkehrsteilnehmer verloren.

NÜRNBERG. Will eine Stadt oder Gemeinde die Sondernutzung für das Carsharing an Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen sowie an Gemeindestraßen erteilen, muss sie in einem ersten Schritt die entsprechenden Straßenflächen bestimmen. In einer zweiten Stufe muss sie ein Auswahlverfahren durchführen.

Bei den von der Kommune zunächst auszuwählenden Carsharingstellflächen dürfen die Funktion der Straßen und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nicht beeinträchtigt werden. Außerdem müssen die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gewahrt bleiben.

**Dauer der Sondernutzung beträgt längstens acht Jahre**

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis muss in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren erfolgen. Das Vergabeverfahren ist öffentlich bekannt zu machen, darf also keinem

## Kaum Bieter auf kommunale Angebote

HALLE. Die Hochkonjunktur in der Baubranche wird für die öffentliche Hand immer mehr zum Problem. Das berichtet die in Halle erscheinende Mitteldeutsche Zeitung. Kommunen in Sachsen-Anhalt hätten zunehmend Schwierigkeiten, Firmen zu finden, die ihre Bauvorhaben ausführen.

Wie mehrere Bauämter der Zeitung bestätigten, nimmt die Zahl der Interessenten bei öffentlichen Ausschreibungen ab. In einigen Fällen konnten Projekte jüngst nicht oder nur verspätet starten,

## Neues Bauvergaberecht ist anzuwenden

BERLIN. Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitte 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind ab sofort anzuwenden. Am 17. Juli wurden die Änderungen der Vergabeverordnung und der VSVgV zur Einführung von VOB/A-EU und VOB/A-VS Ausgabe 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 1081). Laut der Änderungsverord-

# Vergabe von Stellflächen ist öffentlich bekannt zu machen



Will eine Kommune eine Erlaubnis für Carsharingstellflächen erteilen, muss sie dafür ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren vorschalten. FOTO: DPA

### Landtag erleichtert Sondernutzung als Carsharingflächen

Schon seit dem 1. September 2017 gilt das Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes. Kommunen können damit Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge ausweisen. Die Sondernutzungserlaubnis nach dem CsgG beschränkt sich aber auf Flächen an Bundesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten. Um Carsharing auch für andere Straßen zu ermög-

lichen, hat der Landtag am 30. Januar eine Änderung des Straßengesetzes (StrG) beschlossen. Der neue Paragraph 16a StrG erlaubt es Städten und Gemeinden, Carsharinganbietern eine Sondernutzungserlaubnis auch an Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen zu erteilen. Dafür muss aber vorher ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

beschränkten Kreis von Carsharinganbietern vorbehalten bleiben. Nach dem Gesetzeswortlaut genügt es, die Informationen über das Auswahlverfahren ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren nötigen Informationen enthalten. Dies betrifft vor allem Informationen über die längstens achtjährige Dauer der Sondernutzung, den Ablauf des Auswahlverfahrens, mögliche Anforderungen an die zu erbringende Leistung und

wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als ein Carsharinganbieter einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis stellt.

**Elektrischer Antrieb kann vorgeschrieben werden**

Für die Verfahrensteilnehmer muss also klar erkennbar sein, welche Kriterien ein Unternehmen zu erfüllen hat, um eine Erlaubnis zu erhalten, und unter welchen Voraussetzungen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Außerdem kann die

Sondernutzungserlaubnis unter Auflagen erteilt werden, um Umweltbelastungen zu vermeiden oder gering zu halten. Dadurch können die Städte und Gemeinden zum Beispiel den Einsatz von Carsharingfahrzeugen mit elektrischem Antrieb vorschreiben.

Eine Verlängerung oder Neuerteilung der befristeten Sondernutzungserlaubnis ist erst nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens zulässig. Schließlich wird den Städten und Gemeinden durch die ausdrückliche Satzungsbefugnis ermöglicht, sowohl den Rahmen für Sondernutzungen des Carsharings zu setzen als auch das Verfahren einheitlich für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet festzulegen.

Fraglich ist, ob auf das Auswahlverfahren auch das europäische Vergaberecht Anwendung findet. Das ist der Fall, wenn die Sondernutzung von Carsharingstellflächen zugleich als eine Dienstleistungskonzession einzuordnen ist. Wenn sich eine Gemeinde zu einer weitgehenden rechtlichen Sicherstellung des tatsächlichen Carsharingbetriebs –

zum Beispiel mittels eines zur Sondernutzungserlaubnis hinzutretenden Vertrags – entscheidet, könnte eine beschaffungsrelevante wechselseitige Verpflichtung durchaus naheliegen. Das gilt vor allem dann, wenn die Kommune Carsharingstellflächen zweckgerichtet in der Nähe von Umsteigebahnhöfen und Umsteigehaltestellen auswählt.

**EU-Vergaberecht darf nicht umgangen werden**

Um eine Umgehung des EU-Vergaberechts zu verhindern, gilt Gleiches, wenn die gegebenenfalls mit Auflagen ergänzte Sondernutzungserlaubnis einvernehmlich und nach abschließenden vertragsähnlichen Verhandlungen erteilt werden soll. Liegt hingegen keine Konzession, sondern eine nur genehmigungspflichtige Dienstleistungstätigkeit vor, dann sind lediglich die Anforderungen der allgemeinen EU-Dienstleistungsrichtlinie, also kein EU-Vergaberecht, zu beachten.

## Ministerium hält Berechnung des Auftragswerts für korrekt

Deutschland widerspricht EU-Kommission bei Addition von Planungsleistungen

BERLIN. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des schon lange schwelenden Streits über die Berechnung des Auftragswerts bei Planungsleistungen eingeleitet. Sie hält Paragraph 3 Absatz 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV) für europarechtswidrig. Die Bundesregierung hatte bis zum 28. Mai Zeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

In ihrem Mahnschreiben kritisierte die EU-Kommission die Umsetzung der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen mit Losaufteilung. Hintergrund des Vorwurfs ist, dass Dienstleistungsaufträge bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts (derzeit: 221.000 Euro für öffentliche Auftraggeber) europaweit ausgeschrieben werden müssen. Paragraph 5 Absatz 8 und Paragraph 3 Absatz 7 Satz 1 VgV bestimmen, dass bei Dienstleistungen, die in mehreren Losungen vergeben werden, für die Schätzung des Auftragswerts alle Lose zugrunde zu legen sind. Paragraph 3 Absatz 7 Satz 2 VgV legt fest, dass dies bei Planungsleistungen nur für Lose über gleichartige Leistungen gilt.

„Grund für diese Einschränkung ist, dass die Vergabepraxis in

Deutschland davon ausgeht, dass es sich bei den verschiedenen Leistungsbildern der HOAI nicht um gleichartige Leistungen handelt und diese daher bei der Berechnung des Auftragswerts der für ein Bauwerk benötigten Planungsleistungen nicht zu addieren sind“, erläutert Volkmar Wagner, Vergaberechtsexperte bei der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Stuttgart.

„Diese Praxis führt dazu, dass weitaus weniger Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden müssen als dies bei einer

Addition der Auftragswerte der Fall wäre“, sagt er.

Wie das Wirtschaftsministerium dem Vergabeportal Vergabe 24 mitteilte, hat die Bundesregierung der EU-Kommission fristgerecht am 28. Mai geantwortet und in dem Schreiben die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht verteidigt. Brüssel könne nun das Vertragsverletzungsverfahren mit der Stellungnahme weiterführen oder einstellen. Möglich sei laut Ministerium, dass die Kommission weitere Nachfragen formuliere. (leja)



Deutschland geht davon aus, dass es sich bei den Leistungsbildern der HOAI nicht um gleichartige Leistungen handelt und diese daher nicht zu addieren sind. FOTO: DPA

## Schwerin richtet Marktplatz für Vergaben ein

SCHWERIN. Mit der Änderung der EU-Vergaberichtlinie müssen EU-weite Vergaben bereits seit 2016 komplett elektronisch durchgeführt werden. Auch im Unterschwellenbereich wird die elektronische Vergabe ab 2020 gemäß der Unterschwellenvergabeordnung verpflichtend sein. Darauf weist das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hin. Der postalische Versand von Angebotsaufforderungen werde damit komplett entfallen.

Aus diesem Grund hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Vergabemarktplatz M-V eingeführt. Er ist eine Kombination aus Bekanntmachungsportal und E-Vergabeplattform speziell für Mecklenburg-Vorpommern.

Er ermöglicht Firmen einen Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen von Behörden und Einrichtungen des Landes. Daher empfiehlt die Behörde eine Registrierung bei dem Vergabemarktplatz, um in Zukunft als Unternehmer an Ausschreibungen des Landes teilzunehmen. (sta)

### MEHR ZUM THEMA

Den Vergabemarktplatz M-V finden Sie unter:  
[www.vergabemarktplatz-mv.de](http://www.vergabemarktplatz-mv.de)

## Kurz notiert

### Erste große Solaranlage ist in Betrieb gegangen

BERLIN. Seit 2017 müssen alle Projektierer von Solaranlagen, die eine Leistung von mehr als 750 Kilowatt haben und nicht der Eigenversorgung dienen, an Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Nur so können sie eine EEG-Förderung bekommen. In Dieburg in Hessen ist erstmals eine solche Anlage in Betrieb gegangen. Mit einer Leistung von 6,4 Megawatt befindet sie sich auf einer Logistikhalle und soll mehr als sechs Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr erzeugen. (sta)

### Gerichtsurteil: Angebot ist zwingend auszuschließen

MÜNCHEN. Ein Angebot, das von den wertungsrelevanten Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweicht, ist zwingend auszuschließen. Das haben die Richter am Oberlandesgericht (OLG) München in einem Fall entschieden. Den Richtern zufolge komme Auftraggebern hier auch kein Ermessensspielraum zu. Auch eine nachträgliche Korrektur des Angebots sei nicht zulässig, wenn Angaben betroffen sind, die wertungsrelevant sind. (sta)

### Bad Dürkheim hat Sanierung für Bad ausgeschrieben

BAD DÜRRHEIM. Das Hallen- und Freibad Minara in Bad Dürkheim soll saniert werden. Die Kur- und Bäder GmbH hat dafür 8,9 Millionen Euro teure Arbeiten europaweit ausgeschrieben. „Obwohl die Baupreise flächendeckend steigen, haben die Ergebnisse bei der Submission am 18. Juni im Rahmen des Budgets gelegen“, sagt Bäder-Abteilungsleiter René Keller. Ende Juli sollen die Zuschläge vorliegen. (sta)

### Thüringen verabschiedet neues Vergabegesetz

ERFURT. Der Thüringer Landtag hat am 5. Juli ein neues Vergabegesetz beschlossen. Darin wird ein vergabespezifischer Mindestlohn von 11,42 Euro festgelegt. Mit dem Gesetz wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Landesrecht überführt und für anwendbar erklärt. Damit wird auch die E-Vergabe unterhalb der Schwellenwerte eingeführt. (sta)